RATGEBER FÜR BEAMTE

beamtenberatung.info
ROBERT GÜNTHER

INHALTSVERZEICHNIS

Wer sind wir und was machen wir? ... 3
Die Grundlagen des Berufsbeamtentums ... 4
Die Beihilfe ... 5
Absicherung der Beihilferestkosten ... 6
Früh genug vorsorgen: Anwartschaft für Lehramts- und Jurastudenten in der PKV ... 7
Beamtenversorgung ... 8
Dienstunfähigkeit ... 10
Versorgungsansprüche bei Dienstunfähigkeit ... 12
Wie man sich vor den finanziellen Folgen einer Dienstunfähigkeit schützen kann ... 13
Diensthaftpflicht – weil auch während der Arbeit Fehler passieren ... 14
Vermögenswirksame Leistungen (VL) – auch der Dienstherr beteiligt sich ... 15
Die Bezüge ... 16
Wie wichtig ist Ihnen eine fundierte, objektive und neutrale Beratung? ... 18
Kontakt ... 19

WER SIND WIR UND WAS MACHEN WIR?

Ich bin gelernter Versicherungskaufmann und seit 10 Jahren als freier Versicherungsmakler tätig. Schon zu Beginn meiner Beratungstätigkeit habe ich mich auf die besonderen versicherungstechnischen Bedürfnisse von Anwärtern, Referendaren und Studenten spezialisiert und begleite sie in allen Versicherungsfragen. Mit meinem neuen Angebot www.beamtenberatung.info wird seit 2015 allen Interessierten eine Möglichkeit geboten, sich umfassend über die beamtenrechtliche Beihilfe und Versorgung zu informieren. Um das Angebot abzurunden, zeige ich Wege auf, wie die Versorgungs- und Beihilfelücken durch maßgeschneiderte Vorsorge- und Versicherungspakete verringert oder sogar geschlossen werden können.

Ich biete Ihnen eine kostenlose und unverbindliche Beratung, die selbstverständlich auf Ihre persönlichen Bedürfnisse und Voraussetzungen zugeschnitten ist. Sie können wählen, ob das Beratungsgespräch in meinem Büro oder bei Ihnen zu Hause stattfinden soll. Ebenso habe ich ein Büro in der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Verfügung. Alternativ biete ich Ihnen die Möglichkeit an, Ihre Fragen per Telefon- oder Videokonferenz zu stellen. Meine Kunden werden nicht pauschal „abgefertigt", sondern individuell betreut.

Um immer auf die sich verändernden Wünsche der künftigen Beamtengeneration eingehen zu können, ist ein direkter Kontakt ein Muss. Ich engagiere mich deshalb in Schulen und Hochschulen beim Sponsoring von Zeugnisvergaben, in verschiedenen Projekten sowie bei Sportveranstaltungen und der Unterstützung von Universitätssportmannschaften.

Sie wünschen in diesen Bereichen eine Unterstützung durch ein Sponsoring? Gerade wenn es um die Planung und Durchführung von Zeugnisvergaben und auch um die entsprechende Finanzierung geht, habe ich langjährige Erfahrung. Aber auch andere Sponsorings übernehme ich gern. Sprechen Sie mich einfach an!

DIE GRUNDLAGEN DES BERUFSBEAMTENTUMS

Die beruflichen Rahmenbedingungen eines Beamten unterscheiden sich in vielen Punkten von denen eines Angestellten. In dieser Broschüre sind die wesentlichen Informationen zum Beamtenstatus, zur Beihilfe und der Versorgung auf dem aktuellen Stand zusammengefasst.

DARIN UNTERSCHEIDEN SICH BEAMTE VON ARBEITNEHMERN

Das Gehalt eines Beamten wird als Besoldung oder Bezüge bezeichnet und per Bundes- oder Landesgesetz festgelegt. Auch wenn es Gewerkschaften gibt, die die Interessen der Berufsbeamten vertreten, können diese lediglich ihre Ansicht über die künftige Besoldungsentwicklung kundtun, aber keinen spürbaren Druck ausüben: Dem Beamtenrecht sind Schlagworte wie „Streikrecht" oder „Tarifautonomie" fremd. In Einzelfällen wie zum Beispiel derzeit bei der Besoldung von Richtern müssen Gerichtsurteile dafür sorgen, dass die Dienstherren angemessene Bezüge zahlen.

(Urteil des Bundesverfassungsgerichts Az. 2 BvL 17/09, 2 BvL 18/09, 2 BvL 3/12, 2 BvL 4/12, 2 BvL 5/12, 2 BvL 6/12, 2 BvL 1/14 vom 5. Mai 2015 zur sog. Richterbesoldung).

DARUM ERHALTEN BEAMTE BEIHILFE UND VERSORGUNG

Die sogenannten „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums" nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) beinhalten die Pflicht eines Dienstherrn, seine Beamten und ihre Familienangehörigen amtsangemessen zu behandeln (Alimentationspflicht). Darunter fallen alle Regelungen zur Besoldung, Beihilfe und Versorgung. Der Artikel 33 GG meint damit jedoch auch eine Reihe von Rechten des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten und einen Katalog von Rechten und Pflichten der beschäftigten Beamten. Diese für beide Seiten geltenden Vorgaben sind die Grundlage für das sogenannte Dienst- und Treueverhältnis.

Beamte haben darüber hinaus die Pflicht, ihren Beruf gerecht, unparteiisch und überparteilich auszuüben. Zu dieser Verpflichtung müssen sie sich zu Beginn ihres Berufslebens als Beamte mit dem Amtseid bekennen.

Seit der Föderalismusreform im September 2006 wurden fast alle beamtenrechtlich relevanten Regelungskompetenzen vom Bund auf die Länder übertragen. Seitdem ist die Situation hier für einen Laien sehr unübersichtlich geworden.

SO SIEHT DIE TYPISCHE BEAMTEN-LAUFBAHN AUS

Beamte, die sich in der Ausbildung befinden, werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Das Beamtenverhältnis ist zeitlich begrenzt und endet spätestens mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung. Die anschließende Ernennung zum Beamten auf Probe hängt je nach Dienstherrn von der Einstellungssituation und/oder der Prüfungsnote ab.

Die Dauer der Probezeit ist nicht einheitlich und vom Dienstherrn und der Laufbahn abhängig. Wenn die Probezeit erfolgreich abgeleistet wurde, folgt die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit.

Beamter auf Widerruf | Beamter auf Probe | Beamter auf Lebenszeit

DIE BEIHILFE

Mit der Zahlung von Beihilfe kommt ein Dienstherr seiner Verpflichtung nach, seinen Beamten und ihren nächsten Angehörigen (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder) eine angemessene Krankenfürsorge zu gewährleisten. Sie umfasst Leistungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Schwangerschaft und Geburt, Tod sowie Früherkennungsmaßnahmen, Rehabilitationsmaßnahmen und Schutzimpfungen.

WER BEKOMMT BEIHILFE?

Die Beihilfe gilt als Ergänzung zur Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bezahlen ist. Aufwendungen sind nach den Beihilfeverordnungen des Bundes und der Länder nur dann beihilfefähig, wenn sie grundsätzlich notwendig, wirtschaftlich angemessen und in der jeweiligen Verordnung nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Einen Anspruch auf Beihilfe haben

- ✓ alle Beamten (auf Widerruf, zur Probe, auf Lebenszeit)[1] und Berufsrichter (aktiv oder im Ruhestand)
- ✓ deren berücksichtigungsfähige Angehörige; das sind nicht selbst beihilfeberechtigte Ehe- oder Lebenspartner (meistens bis zu einem bestimmten Höchsteinkommen) und die berücksichtigungsfähigen Kinder (max. bis zum 25. Lebensjahr, wenn ein kindbezogener Familienzuschlag gezahlt wird)
- ✓ Empfänger von Witwen-/Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeiträgen
- ✓ Beamte in Elternzeit oder während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus dienstlichen Gründen

WIE HOCH IST DIE BEIHILFE?

Sie ist in der Regel personenbezogen und bestimmt sich nach dem sogenannten Bemessungssatz. Dieser gibt einen Prozentsatz an, in dessen Höhe die beihilfefähigen Aufwendungen erstattet werden. Nur in Hessen und Bremen wird ein familienbezogenes Bemessungssystem zugrunde gelegt. Die Mehrzahl der Dienstherren verfährt nach dieser Aufteilung:

aktive Beamte ohne berücksichtigungsfähige Kinder	50%
aktive Beamte mit mindestens zwei berücksichtigungsfähigen Kindern	70%
berücksichtigungsfähige Ehe- oder Lebenspartner	70%
Versorgungsempfänger	70%
berücksichtigungsfähige Kinder oder Waisen	80%

Seit dem 1. Januar 2009 haben auch Beamte die Pflicht, für den Anteil der Krankenkosten, der von der Beihilfe nicht übernommen wird, eine Krankenversicherung abzuschließen. Daraus folgt: Ohne den Nachweis einer ausreichenden Krankenversicherung, die mindestens stationäre und ambulante Leistungen abdeckt, wird keine Beihilfe gezahlt! Beamte, die sich freiwillig gesetzlich krankenversichern, tragen die Beiträge hierfür allein.

[1] *Rechtsreferendare sind nur in Sachsen und Thüringen Beamte auf Widerruf und damit beihilfeberechtigt.*

ABSICHERUNG DER BEIHILFERESTKOSTEN

Die Informationen über die Beihilfe machen deutlich, dass der Dienstherr immer nur einen Teil der krankheitsbedingten Aufwendungen übernimmt: Für die beihilfefähigen Aufwendungen wird Beihilfe in Höhe des jeweiligen Bemessungssatzes gezahlt, für andere medizinische Leistungen (z. B. Medikamente, Hilfsmittel) ist eine Eigenbeteiligung nötig, und eine Reihe von Kosten wird generell nicht als beihilfefähig anerkannt und muss daher vom Beamten selbst übernommen werden.

MÖGLICHE HOHE KOSTEN BEI GESETZLICHEN KRANKENVERSICHERUNGEN

Eine Absicherung über eine Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenversicherung ist nur in den seltensten Fällen eine Lösung: Der Krankenversicherungsschutz kann nur über 100 % der Krankenkosten abgeschlossen werden, außerdem werden dem Beitrag die Bruttobezüge des Beamten zugrunde gelegt. Deshalb ist der Beitrag hier schnell doppelt so hoch wie bei einer privaten Krankenversicherung, die die nicht durch die Beihilfe abgedeckten Restkosten übernimmt.

Die meisten privaten Krankenversicherungen bieten einen ermäßigten Beihilferestkostentarif an, der sich an Beamte auf Widerruf richtet, die höchstens 39 Jahre alt sind. Die Leistungen der einzelnen Versicherer weichen allerdings stark voneinander ab, sodass immer vor einem Vertragsschluss ein Versicherungsvergleich durchgeführt werden sollte.

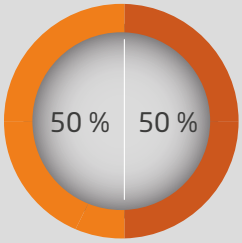

Beihilfeberechtigter ohne Kind oder mit einem berücksichtigungsfähigen Kind

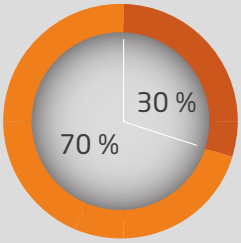

Beihilfeberechtigter mit zwei oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern, berücksichtigungsfähiger Ehegatte, Versorgungsempfänger

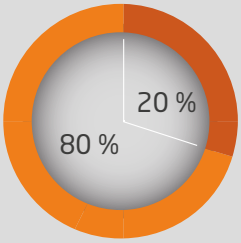

Jedes berücksichtigungsfähige Kind

FRÜH GENUG VORSORGEN: ANWARTSCHAFT FÜR LEHRAMTS- UND JURASTUDENTEN IN DER PKV

DIE GEEIGNETE KRANKENVERSICHERUNG

Jeder, der sich privat krankenversichern möchte, kennt das: Das Versicherungsunternehmen verlangt vor der Vertragsunterzeichnung eine umfangreiche Gesundheitsprüfung. Für die meisten jungen Menschen ist das kein Problem: Sie haben noch keine Haltungsschäden durch zu langes Sitzen vor dem Schreibtisch, brauchten noch keine psychologische Hilfe, weil ihnen der Prüfungsstress über den Kopf wuchs und haben noch keine Probleme mit ihren inneren Organen. Doch das kann sich schnell ändern.

Wenn dann die Ernennung zum Beamten auf Widerruf ansteht, muss auch eine Entscheidung für eine geeignete Krankenversicherung getroffen werden.

Dies ist bei den meisten Beamten eine private Krankenversicherung (PKV). Bis zu diesem Zeitpunkt kann gesundheitlich jedoch schon viel passiert sein: Nach einem Unfall beim Hochschulsport ist z. B. eine dauerhafte Beeinträchtigung zurückgeblieben; bei einem Sturz mit dem Fahrrad wurden Zähne ausgeschlagen, die ersetzt werden mussten etc.

Jede dieser Vorerkrankungen ist aus Sicht des Versicherungsunternehmens ein Risiko, für das es einen Aufschlag zu den Versicherungsbeiträgen erhebt, den Kunden Verzichtserklärungen für bestimmte Leistungen unterschreiben lässt oder es sogar ganz ablehnt, den Krankenversicherungsschutz zu übernehmen. Eine Krankenversicherung, die die Restkosten der Beihilfe abdeckt, ist aber die Bedingung, um überhaupt Beihilfe beantragen zu können.

MIT EINER ANWARTSCHAFT DEN „FUSS IN DER TÜR“ HABEN

Vor diesem Risiko kann man sich schützen: Wer bereits während des Studiums eine Anwartschaftversicherung bei einem privaten Krankenversicherer beantragt, sichert sich sofort den späteren Versicherungsschutz, ohne dann eine Gesundheitsprüfung machen zu müssen. Es zählt der Gesundheitszustand zum Beginn der Anwartschaft. Anwartschaftversicherungen werden ab 10 € pro Jahr angeboten. Mit dem Beginn des Referendariats oder der Ernennung zum Richter auf Probe erfolgt der nahtlose Wechsel in die die Beihilfe ergänzende private Krankenversicherung.

BEAMTENVERSORGUNG

Genau wie die Besoldung und die Beihilfe geht auch die Beamtenversorgung auf das Alimentationsprinzip und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber seinen Beamten und Richtern zurück. Auch bei der Versorgung sind die nächsten Angehörigen (Ehe- oder Lebenspartner, Kinder) einbezogen. Die Beamtenversorgung im Ruhestand und bei einem Dienstunfall ist beitragsfrei und hat nichts mit der gesetzlichen Rentenversicherung zu tun. Sie kommt jedoch nicht allen Beamten gleichermaßen zugute.

BEAMTE AUF WIDERRUF

Sie haben keinen Anspruch auf eine beamtenrechtliche Versorgung. Wenn sie entlassen werden, werden sie automatisch in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

BEAMTE AUF PROBE

Nur wenn sie eine Dienstbeschädigung oder einen Dienstunfall erleiden und deshalb dienstunfähig werden, werden sie in den Ruhestand versetzt. Sofern ihr Beamtenverhältnis aus anderen Gründen endet, werden sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert.

BEAMTE AUF LEBENSZEIT

Sofern sie eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet haben, werden Beamte auf Lebenszeit bei einer Dienstunfähigkeit pensioniert und können mit einer Mindestversorgung rechnen.

DIE ZUSAMMENSETZUNG DES RUHEGEHALTS

Zur Berechnung des Ruhegehalts (Pension) werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltfähige Dienstzeit herangezogen. Ein in den Versorgungsgesetzen des Bundes und der Länder festgelegter Prozentsatz (der sogenannte Ruhegehaltssatz) wird mit der Zahl der Dienstjahre multipliziert.

Er liegt derzeit bei 1,79375 % für jedes Dienstjahr. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge beruhen auf dem zuletzt erhaltenen Grundgehalt, sofern es mindestens zwei Jahre gezahlt wurde. Aber: Wenn der Ruhestand aufgrund der gesundheitlichen Folgen eines Dienstunfalls, werden die Dienstbezüge herangezogen, die der Beamte hätte erreichen können, wenn er bis zur Regelaltersgrenze hätte tätig sein können. Wenn ein Beamter verheiratet ist oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt, wird auch der Familienzuschlag der Stufe 1 einbezogen.

Außerdem werden auch verschiedene Leistungs- oder Amtszulagen berücksichtigt. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zählen alle Beamtendienstzeiten; der Bund und manche Länder berücksichtigen nur die Zeiten, die mit dem 17. Lebensjahr geleistet wurden. Dazu kommen im Zivil-, Wehr- oder Polizeivollzugsdienst, evtl. Beschäftigungen als Angestellter im öffentlichen Dienst und Ausbildungszeiten.

DIE ENTWICKLUNG DER BEAMTENVERSORGUNG

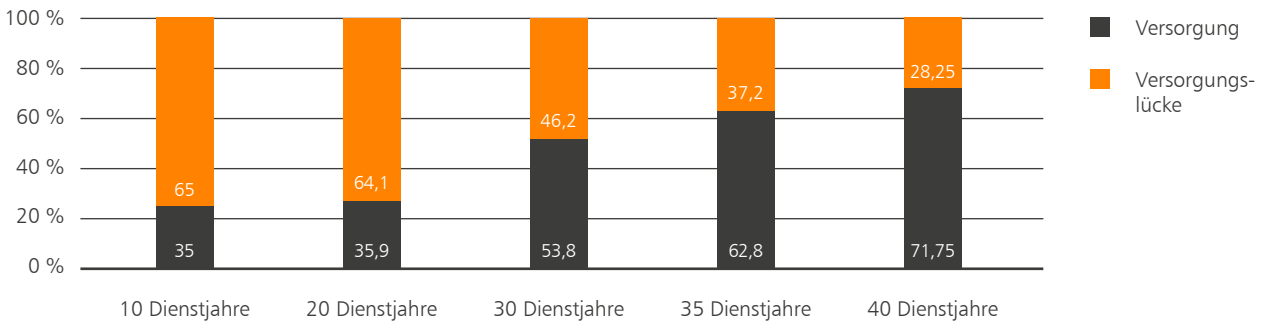

Die Grafik verdeutlicht nicht nur, wie sich die Pension im Laufe der Dienstjahre prozentual erhöht, sondern zeigt eine gerade für jüngere Beamte große Versorgungslücke, die sich ohne eine passende Vorsorge existenzbedrohend auswirken kann. Nach einem Dienstunfall innerhalb der ersten 10 Dienstjahre nur noch mit 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auskommen zu müssen, ist eine finanzielle Herausforderung. Doch auch Beamte mit 40 Dienstjahren müssen sich darauf einstellen, nach immerhin 40 Dienstjahren auf fast ein Drittel ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu verzichten.

DIENSTUNFÄHIGKEIT

Ein Beamter gilt als dienstunfähig, wenn er dauerhaft wegen körperlicher oder geistiger Einschränkungen seine Dienstpflichten nicht erfüllen kann. Liegt solch ein Fall vor, ist der Beamte in den Ruhestand zu versetzen. Die zuständige Behörde entscheidet darüber, ob zur Beurteilung der gesundheitlichen Verfassung ein Amtsarzt hinzugezogen wird, sie entscheidet jedoch allein.

DIENSTUNFÄHIGKEIT, DIE NICHT DIE FOLGE EINES DIENSTUNFALLS IST

Ein Dienstherr kann von einer Dienstunfähigkeit ausgehen, wenn ein Beamter innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate aus gesundheitlichen Gründen keinen Dienst geleistet hat und man davon ausgehen kann, dass seine Dienstfähigkeit im Laufe des nächsten halben Jahres nicht wiederhergestellt ist. Sofern der Beamte jedoch an anderer Stelle eingesetzt werden kann, wird eine Um- oder Versetzung vorgenommen. Wenn dies für die neue Tätigkeit in einer anderen Laufbahn nötig ist, hat der Beamte die Pflicht, sich entsprechend fortzubilden.

BEGRENZTE DIENSTFÄHIGKEIT

Wenn ein Beamter seine Dienstpflichten noch mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erbringen kann, spricht man von einer begrenzten Dienstfähigkeit. In diesem Fall wird von einer vorzeitigen Pensionierung abgesehen.

DIENSTUNFÄHIGKEIT AUFGRUND DIENSTBESCHÄDIGUNG ODER DIENSTUNFALL

Eine Dienstbeschädigung ist eine Verletzung, die sich ein Beamter ohne grobes Verschulden im Dienst zugezogen hat und die zu einer Dienstunfähigkeit führt. Unter einem Dienstunfall wird ein Unglück verstanden, dass im Dienst durch äußere Einwirkung geschieht und ebenfalls eine Dienstunfähigkeit nach sich zieht. Für Beamte auf Probe bedeutet eine Dienstunfähigkeit aus einem dieser Gründe immer, dass sie in den Ruhestand versetzt werden.

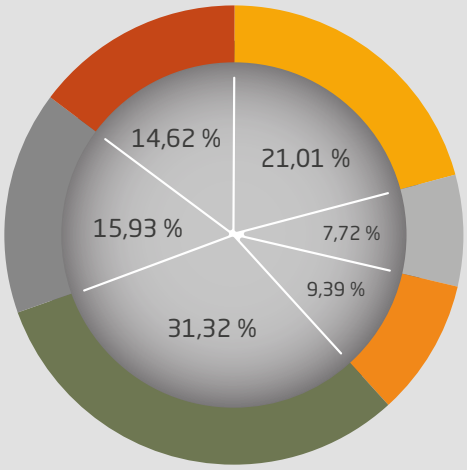

URSACHEN

- Sonstige Erkrankungen
- Erkrankungen des Skelett- und Bewegungsapparates
- Erkrankungen des Herzens und des Gefäßsystems
- Unfälle
- Nervenkrankheiten
- Krebs und andere bösartige Geschwülste

Quellenangabe: MORGEN & MORGEN, Stand 05/2017

WAHRSCHEINLICHKEIT EINER DIENSTUNFÄHIGKEIT BIS ZUR RENTE MIT 67

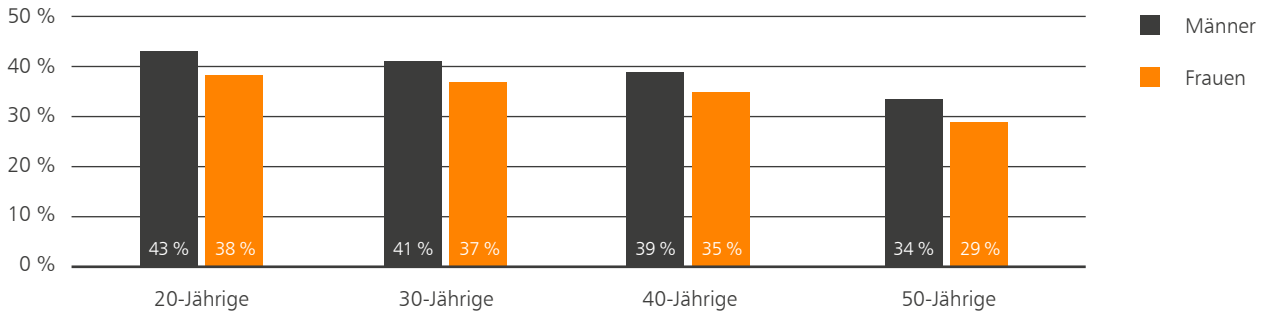

DIENSTUNFÄHIGKEIT BEI POLIZEI-, JUSTIZ- UND FEUERWEHRVOLLZUGSBEAMTEN

Polizeivollzugsbeamte gelten dann als dienstunfähig, wenn sie den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Polizeivollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass er seine volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangen *(§ 4 Absatz 1 Bundespolizeigesetz).* Die Regelung des Bundespolizeigesetzes ist von den Beamtengesetzen der Länder übernommen worden.

Einer Einstufung als dienstunfähig geht immer ein Gutachten eines Amtsarztes voraus. Dienstunfähige Polizeivollzugsbeamte werden jedoch nicht automatisch pensioniert, sondern es wird zunächst die Möglichkeit geprüft, sie anderweitig einzusetzen.

Für Feuerwehr- und Justizvollzugsbeamte wurden zum Teil ähnliche Regelungen geschaffen, in einigen Ländern gelten jedoch auch für sie die für alle anderen Beamten üblichen Regelungen

VERSORGUNGSABSCHLÄGE BEI EINER PENSIONIERUNG WEGEN DIENSTUNFÄHIGKEIT

Wenn die Dienstunfähigkeit nicht auf eine Dienstbeschädigung oder einen Dienstunfall zurückgeht, müssen Beamte spürbare Einbußen hinnehmen: Für jedes Jahr, das sie vor der Vollendung des 67. Lebensjahres pensioniert werden, werden ihnen von ihrem Ruhegehalt 3,6 % bis zu einem Höchstwert von 10,8 % abgezogen. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen (Schwerbehinderte, bestimmte Geburtsjahrgänge). Für Beamte, für die eine abweichende Regelaltersgrenze gilt (z. B. Polizeivollzugsbeamte), gelten die Vorgaben zeitlich versetzt entsprechend.

MINDESTVERSORGUNG

Die Mindestversorgung ist an eine Dienstzeit von wenigstens fünf Jahren in Vollzeittätigkeit gekoppelt. Bei einer Teilzeittätigkeit gilt die Zahl der Dienstjahre im Verhältnis von Teilzeit- zur Vollzeittätigkeit (z. B. zehn Jahre Teilzeittätigkeit zu 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit = fünf Jahre Dienstzeit). Die Mindestversorgung beträgt entweder 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge oder zwischen 61,4 % und 66,5 % aus einer Endstufe einer niedrigen Besoldungsgruppe (mindestens A 3, abhängig vom Bundesland). Beide Berechnungen werden einander gegenübergestellt, die mit dem für den Beamten günstigeren Ergebnis wird ausgewählt.

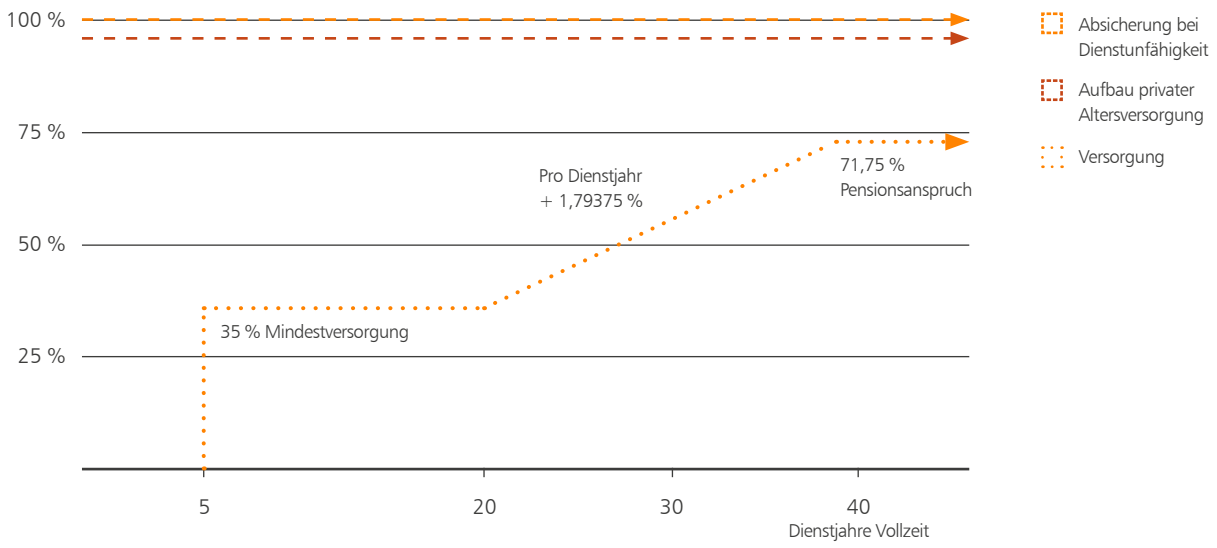

VERSORGUNGSANSPRÜCHE BEI DIENSTUNFÄHIGKEIT

Die Tabelle zeigt auf einen Blick, welche Folgen eine Dienstunfähigkeit aus unterschiedlichen Anlässen für die einzelnen Beamtengruppen haben kann:

Ursache / Status	Außerdienstlicher Unfall	dauerhafte körperliche oder geistige Einschränkungen	Dienstbeschädigung	Dienstunfall
Beamte auf Widerruf	Entlassung und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	Entlassung und Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	Unterhaltsbeitrag für die Dauer der Erwerbsminderung	Unterhaltsbeitrag für die Dauer der Erwerbsminderung
Beamte auf Probe	Entlassung und Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherung; auf Antrag kann ein zeitlich begrenzter Unterhaltsbeitrag gezahlt werden	Entlassung und Nachversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherung; auf Antrag kann ein zeitlich begrenzter Unterhaltsbeitrag gezahlt werden	Ruhegehalt	Unfallruhegehalt
Beamte auf Lebenszeit	Ruhegehalt			Unfallruhegehalt

VERSORGUNGSANSPRÜCHE VON BEAMTEN AUF WIDERRUF

Diese Beamtengruppe hat grundsätzlich keinen Anspruch auf eine Versorgung. Wenn ein Beamter auf Widerruf entlassen wird, wird er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Ausnahme: Auf Antrag kann bei einer auf einem Dienstunfall beruhenden Dienstunfähigkeit ein Unterhaltsbeitrag so lange gezahlt werden, wie der Beamte deswegen in seiner Erwerbsfähigkeit eingeschränkt ist. Daneben besteht ein Anspruch auf ein Heilverfahren.

VERSORGUNGSANSPRÜCHE VON BEAMTEN AUF WIDERRUF

Beamte auf Probe haben nur wegen einer Dienstunfähigkeit wegen einer Dienstbeschädigung oder eines Dienstunfalls einen Anspruch auf eine Versetzung in den Ruhestand. In diesen Fällen wird auch nicht die sonst übliche Wartezeit von fünf Jahren eingehalten. Die Höhe ihres Ruhegehalts richtet sich nach derjenigen Besoldungsstufe, die sie bis zur Regelaltersgrenze hätten erreichen können. Die Mindestversorgung steht ihnen immer zu. Sofern die Dienstunfähigkeit keinen dienstlichen Anlass hat, trifft die zuständige Behörde eine Ermessensentscheidung, ob der Beamte wie bei einem Dienstunfall zur Ruhe gesetzt wird. Entscheidet sie sich dagegen, wird die Entlassung des Beamten ausgesprochen und die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung veranlasst. Im Einzelfall kann dann ergänzend ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden. Versorgungsansprüche von Beamten auf Lebenszeit Bei einer Dienstunfähigkeit nach einer Dienstbeschädigung oder einem Dienstunfall können Beamte auf Lebenszeit ohne die sonst nötige 5-jährige Wartezeit in den Ruhestand versetzt werden. Bei einer Zurruhesetzung wegen einer Dienstunfähigkeit, die keinen dienstlichen Hintergrund hat, muss diese Wartezeit für den Ruhestand erfüllt sein. Ist sie es nicht, kann die zuständige Behörde einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts gewähren.

WIE MAN SICH VOR DEN FINANZIELLEN FOLGEN EINER DIENSTUNFÄHIGKEIT SCHÜTZEN KANN

Beamte sind unkündbar und sitzen warm und trocken – das hat sicher schon fast jeder gedacht, wenn es um die Staatsdiener ging. Am ehesten trifft das auf Beamte auf Lebenszeit zu, aber auch für sie wird das Geld knapp, wenn sie nach relativ wenigen Dienstjahren wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert werden. Viele von ihnen müssen dann auf Dauer mit der Mindestversorgung auskommen.

BERUFSUNFÄHIGKEIT IST NICHT GLEICH DIENSTUNFÄHIGKEIT

Es ist auch für Beamte wichtig, sich mithilfe einer Berufsunfähigkeitsversicherung abzusichern, um die nach einer Frühpensionierung entstehende Versorgungslücke zu verringern oder sogar zu schließen. Da mit der beamtenrechtlichen Dienstunfähigkeit jedoch nicht dasselbe gemeint ist wie mit dem Begriff Berufsunfähigkeit, leisten Versicherungen in vielen Fällen nicht, wenn die Zurruhesetzung eingetreten ist.

Der Grund: Es fehlt im Vertragstexteine ausdrückliche Nennung der „Beamtenklausel", die eine Dienstunfähigkeit mit einschließt. Diese Klausel stellt eine Berufsunfähigkeit mit einer Dienstunfähigkeit gleich. Besondere Beamtengruppen wie z. B. Feuerwehr-, Justizvollzugs- oder Polizeibeamte müssen bei der Vertragsgestaltung noch aufmerksamer sein: Für sie muss es eine genaue Definition ihrer Berufsgruppe geben, damit die Versicherung im Bedarfsfall leistet.

JUNGE BEAMTE: SCHLECHTE ABSICHERUNG DURCH DEN DIENSTHERRN

Die ersten Jahre ihres Berufslebens sind für junge Beamte auf Widerruf oder auf Probe die riskantesten: Wenn sie ohne einen dienstlichen Zusammenhang dienstunfähig werden, werden sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert und stehen vor einem beruflichen Scherbenhaufen.

Ähnlich geht es auch Beamten, deren Ernennung auf Lebenszeit erst so kurze Zeit zurückliegt, dass sie die Wartezeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt haben. „Mir passiert schon nichts" ist zwar die Haltung vieler junger Menschen, aber die Erfahrung zeigt, dass gerade in der Lebensphase der beginnenden Berufstätigkeit der Alltag etliche Risiken mit sich bringt: Menschen in diesem Alter führen gern ein sehr aktives Leben. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, zu verunglücken – selbstverschuldet oder aufgrund des Verhaltens anderer Personen.

Ein Auto- oder ein Sportunfall können die beruflichen Perspektiven von Dienstanfängern auf einen Schlag zunichtemachen.

Zu den gesundheitlichen und materiellen Problemen kommt hinzu, dass ihre Ausbildung in den meisten Fällen so spezifisch ist, dass sie daran nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst nicht anknüpfen können und beruflich ganz von vorn beginnen müssen. Nur, wenn Beamte auf Lebenszeit oder auf Probe im Zuge einer Dienstbeschädigung oder eines Dienstunfalls dienstunfähig werden, steht ihnen auch ohne eine Wartezeit die Versetzung in den Ruhestand zu. Bei Beamten auf Widerruf tritt dieser Fall nur ein, wenn ihrer Dienstunfähigkeit ein Dienstunfall zugrunde liegt.

Diese Rahmenbedingungen machen deutlich, dass eine Absicherung für den Fall einer Dienstunfähigkeit für junge Beamte einen hohen Stellenwert haben sollte. Eine Berufsunfähigkeitsversicherung, die eine „Beamtenklausel" enthält, trägt sehr dazu bei, sich gerade während der ersten Dienstjahre um seine Zukunft keine Sorgen machen zu müssen.

Da es nicht „den" Beamten gibt, sondern auch diese Versichertengruppe den unterschiedlichsten dienstlichen Risiken ausgesetzt ist, können hier nur allgemeine Hinweise gegeben werden. Wir informieren Sie jedoch gern und unverbindlich über die für Sie geltenden individuellen Bedingungen.

DIENSTHAFTPFLICHT – WEIL AUCH WÄHREND DER ARBEIT FEHLER PASSIEREN

Eine Diensthaftpflicht ist mindestens so wichtig wie eine Privathaftpflicht!

Sprechen Sie uns an, wenn Sie an weiteren Informationen interessiert sind.

Jedem ist die Notwendigkeit einer Privathaftpflichtversicherung klar: Durch eine kleine Unachtsamkeit können große Personen- und Sachschäden ausgelöst werden, die den Schädiger im schlimmsten Fall für den Rest seines Lebens finanziell ruinieren. Doch mit dienstlichen Tätigkeiten ist es nicht anders: Eine kleine Unachtsamkeit kann auch hier genügen, um einen großen Schaden nach sich zu ziehen.

Der Geschädigte wird sich mit seinen Forderungen an den Dienstherrn des Beamten wenden. Wenn dieser im Verhalten seines Beamten eine grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz erkennt, wird er die an den Geschädigten geleiteten Beträge von ihm zurückfordern.

Ab wann leichte Fahrlässigkeit endet und grobe Fahrlässigkeit beginnt, muss in vielen Fällen vor Gericht geklärt werden.

EINIGE BEISPIELE VERDEUTLICHEN DIE PROBLEMATIK:

- ✓ Sie sind Rechtspfleger in einem Amtsgericht und haben ständig viel zu tun. In Ihren Zuständigkeitsbereich fällt die Eintragung einer Eigentumsvormerkung für Eigentumswohnungen eines Bauprojekts. Die Kaufpreise werden nur fällig, wenn die Eigentumsvormerkung durchgeführt wurde. Durch Ihre dienstliche Dauerbelastung benötigen Sie für die Formalitäten ein Jahr, woraufhin der Bauträger wegen des ihm entstandenen Schadens Klage einreicht.

- ✓ Sie sind Grundschullehrer und unternehmen mit Ihrer Klasse eine Klassenfahrt. Während eines Badeausflugs hält sich eines der Kinder nicht an Ihre Anweisungen und ertrinkt beinahe. Durch den zeitweisen Sauerstoffmangel bleibt ein irreparabler Hirnschaden zurück. Die Eltern des Kindes reichen Klage ein und wollen damit die Zahlung von Schmerzensgeld und einer lebenslangen monatlichen Rente erreichen.

- ✓ Sie sind mit einem Dienst-Pkw unterwegs und übersehen in einem Moment der Unaufmerksamkeit, dass eine Fußgängerampel für Sie auf Rot umgeschaltet hat und eine Person die Straße überquert. Das Unfallopfer verstirbt im Krankenhaus, die Angehörigen verklagen Ihren Dienstherrn erfolgreich auf Schmerzensgeld und Schadenersatz.

VERMÖGENSWIRKSAME LEISTUNGEN (VL) – AUCH DER DIENSTHERR BETEILIGT SICH

Das „Gesetz für vermögenswirksame Leistungen für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter, Berufssoldaten, Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit (VermLG)“ ist die Grundlage für die Gewährung von VL eines Dienstherrn an seine Beamten.

6,65 Euro – *so viel VL bekommen die meisten Beamten pro Monat*

13,29 Euro – *VL in dieser Höhe bekommen Anwärter, deren Monatsbezüge und Familienzuschlag der Stufe 1 insgesamt unter 971,45 Euro liegen.*

6,65 Euro/anteilige Wochenarbeitszeit *ist die VL für teilzeitbeschäftigte Beamte*

DIE BEZÜGE

Das, was bei Angestellten als Gehalt bezeichnet wird, heißt bei Beamten Bezüge oder Besoldung und ist Teil der sogenannten *amtsangemessenen Alimentationspflicht*, für die ein Dienstherr bei seinen Beamten zu sorgen hat. Die Höhe der Bezüge hängt von der Eingruppierung des Beamten in eine Besoldungsgruppe sowie dort der Zuordnung in eine Erfahrungs- oder Dienstaltersstufe ab.

Zur Verdeutlichung hier auszugsweise die Besoldungstabelle für die A-Besoldungsgruppen beim Bund und die Besoldungstabelle für Anwärter 2018 in Sachsen-Anhalt *(Gültigkeit 01.01.2018 bis 31.12.2018)*:

BESOLDUNGSTABELLE A

€	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 4	2144,53	2199,19	2253,85	2297,82	2341,99	2386,20	2430,39	2472,48
A 5	2160,08	2230,05	2284,44	2338,80	2393,20	2447,57	2501,95	2556,34
A 6	2206,02	2284,68	2364,69	2428,01	2491,29	2554,62	2623,98	2683,67
A 7	2293,31	2362,53	2456,90	2551,28	2645,63	2740,00	2810,48	2883,61
A 8	2423,21	2507,08	2628,90	2750,75	2872,52	2957,39	3042,21	3129,27
A 9	2567,33	2649,82	2783,59	2917,37	3051,17	3141,94	3232,71	3324,09
A 10	2749,25	2863,62	3030,85	3198,07	3363,65	3481,17	3599,47	3719,87
A 11	3135,59	3305,19	3477,20	3652,83	3771,43	3894,80	4017,74	4143,96
A 12	3355,61	3559,97	3768,93	3979,13	4124,39	4273,30	4420,36	4571,92
A 13	3933,37	4129,95	4329,37	4528,78	4667,14	4805,49	4943,67	5081,15
A 14	4137,31	4393,00	4650,99	4909,01	5087,25	5265,46	5443,71	5625,67
A 15	5059,63	5287,91	5464,90	5641,88	5818,86	5995,86	6172,85	6351,55
A 16	5580,98	5846,28	6050,71	6255,11	6459,49	6663,91	6868,34	7075,13

ANWÄRTER

	€
AW A 4	1038,47
AW A 5	1158,94
AW A 6	1158,94
AW A 7	1158,94
AW A 8	1158,94
AW A 9	1212,82
AW A 10	1212,82
AW A 11	1212,82
AW A 12	1352,28
AW A 13	1384,00
AW A 13Z	1418,85

FAMILIENZUSCHLAG 2018 – SACHSEN-ANHALT

Familienzuschlag Ehegatte	Stufe 1	Stufe 2
Alle Besoldungsgruppen	134,58 Euro - brutto	115,13 Euro - brutto

Pro Monat/in Euro	Stufe 2 Für das erste Kind	Ab Stufe 3 Für jedes weitere Kind
Familienzuschlag	5,33 Euro (A 4 – A 5)	21,35 Euro (A 4) 16,02 Euro (A 5)

Familienzuschlag	2. Kind	Ab dem 3. Kind
Alle Besoldungsgruppen	115,13 €	369,48 €

Die Tabelle zeigt, dass durch den allmählichen Anstieg der Erfahrungsgruppe innerhalb einer Besoldungsgruppe deutliche Besoldungsunterschiede bestehen. Dieser Anstieg honoriert die im Laufe des Berufslebens erworbene Erfahrung und Professionalisierung und wird nur in den A-Besoldungsgruppen verwendet. Alle anderen Besoldungsordnungen (B für herausgehobene Ämter des höheren Dienstes, R für Richter und Staatsanwälte, W für Hochschullehrer) kennen diese Dynamik nicht.

Ein weiteres Besoldungselement ist der **Familienzuschlag**. Er wird gezahlt, wenn Beamte verheiratet/verpartnert sind und/oder beim Kindergeld zu berücksichtigende Kinder haben. Wenn der Ehe- oder Lebenspartner ebenfalls Beamter ist, wird der Familienzuschlag beiden Partnern je zur Hälfte gezahlt. Seine Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe. Der Bund unterscheidet dabei zwei Gruppen: die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 sowie die übrigen Besoldungsgruppen.

Mit der **Allgemeinen Stellenzulage** erhielten bis zur Wirksamkeit des Dienstneuordnungsgesetzes 2009 alle Beamten des mittleren, gehobenen und teilweise auch höheren Dienstes diese ruhegehaltfähige Stellenzulage, die das Grundgehalt ergänzen sollte. Nach diesem Datum hat der Bund den Betrag in das Grundgehalt integriert, während die Mehrzahl der Länder diese Zulage in der bekannten Form weiter gezahlt hat. Die Höhe ist allerdings sehr unterschiedlich. Relativ selten sind **Mehrarbeitsvergütungen**. Ihre Zahlung basiert sowohl beim Bund als auch den Ländern auf entsprechenden Verordnungen.

Dort sind diejenigen Beamtengruppen (z. B. Lehrkräfte im Schuldienst) genannt, die grundsätzlich für diese Vergütungsform vorgesehen sind. Darüber hinaus werden auch Anlässe aufgeführt, die eine solche Zahlung begründen können. Die Dienstherren sind nicht zur Zahlung von Mehrarbeitsvergütungen verpflichtet, es handelt sich hier um sogenannte „Kann-Vorschriften".

Mit Sonderzahlungen („Weihnachtsgeld"/„Urlaubsgeld") wird unterschiedlich umgegangen: Manche Länder verzichten ganz darauf, andere sowie der Bund zahlen sie als gezwölftelte Teilbeträge mit den Monatsbezügen aus.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Zulagen und Vergütungen, die in der Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes abschließend aufgezählt sind, diesen Rahmen aufgrund ihrer Anzahl jedoch sprengen würden.

Auch die Dienstherren zahlen ihren Beamten vermögenswirksame Leistungen (VL). Die genauen Konditionen und Rahmenbedingungen werden in dieser Broschüre erläutert. Die zuständige Bezügestelle veranlasst die direkte Zahlung an das vom Beamten gewählte Anlageinstitut.

Auch Beamte zahlen selbstverständlich Einkommensteuer. Auch der Solidaritätszuschlag und – sofern eine Mitgliedschaft in einer der kirchensteuerberechtigten Religionsgemeinschaften besteht – die Kirchensteuer werden von der Bezügestelle von der Besoldung abgezogen und entsprechend abgeführt.

Aufgrund des besonderen Status von Beamten werden keine Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung erhoben. Sollten Beamte arbeitslos werden (z. B. nachdem ihre Zeit als Anwärter oder Referendare beendet ist), können sie deshalb keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben.

Eine Krankenversicherung ist allerdings verpflichtend. Von der Mitgliedschaft in einer (privaten) Krankenversicherung hängt die Gewährung von Beihilfe ab. Mit diesem Thema beschäftigt sich auch ein Artikel in dieser Broschüre.

WIE WICHTIG IST IHNEN EINE FUNDIERTE, OBJEKTIVE UND NEUTRALE BERATUNG?

Als Ihr Berater in allen Fragen rund um die Themen Beamtenversorgung, Beihilfe und Beamtenversicherungen fühle ich mich dafür verantwortlich, Ihnen jederzeit eine kompetente Unterstützung anbieten zu können, die auf den aktuellen Rahmenbedingungen des Beamten- und Versicherungsrechts beruht.

Dazu gehört auch die Einhaltung von Qualitätsstandards, die ich mir selbst gesetzt habe:

- ✓ Entwicklung von individuellen Beratungskonzepten mit einer neutralen Marktübersicht
- ✓ Ausarbeiten einer Empfehlung und eventuell von Alternativen
- ✓ Sicherstellen der eigenverantwortlichen Entscheidung meiner Kunden
- ✓ Durchführung von Formalitäten oder Hilfestellung bei deren Abwicklung
- ✓ unabhängige, unverbindliche und kostenlose Beratung

IHR **UNABHÄNGIGER** VERSICHERUNGSMAKLER

Profitieren Sie von einem großen Portfolio an Angeboten zum bestmöglichen Preis.

OPTIMALE BETREUUNG BEI ALLEN FRAGEN, WÜNSCHEN ODER PROBLEMEN

Damit Sie bereits vor der Antragstellung wissen, was bei einem Vertragsabschluss auf Sie zukommt, erstelle ich für Sie anonyme Risikovoranfragen, die nicht gespeichert werden.

Haben Sie Interesse an einem Gespräch? Ich nehme mir die Zeit für Ihre Beratung, die Sie brauchen. Zu meinem Service gehört auch, dass ich meine Kunden über den Abschluss hinaus betreue und Ihnen jederzeit bei allen Fragen, Problemen und Wünschen zur Verfügung stehe.

Wenn Sie einen Beratungstermin mit mir vereinbaren möchten, sollten auch Sie dafür ausreichend Zeit einplanen. In diesem Fall gilt nicht „Zeit ist Geld“, sondern ein Zitat des österreichischen Autors Ernst Ferstl: **„Zeit, die wir uns nehmen, ist Zeit, die uns etwas gibt.“**

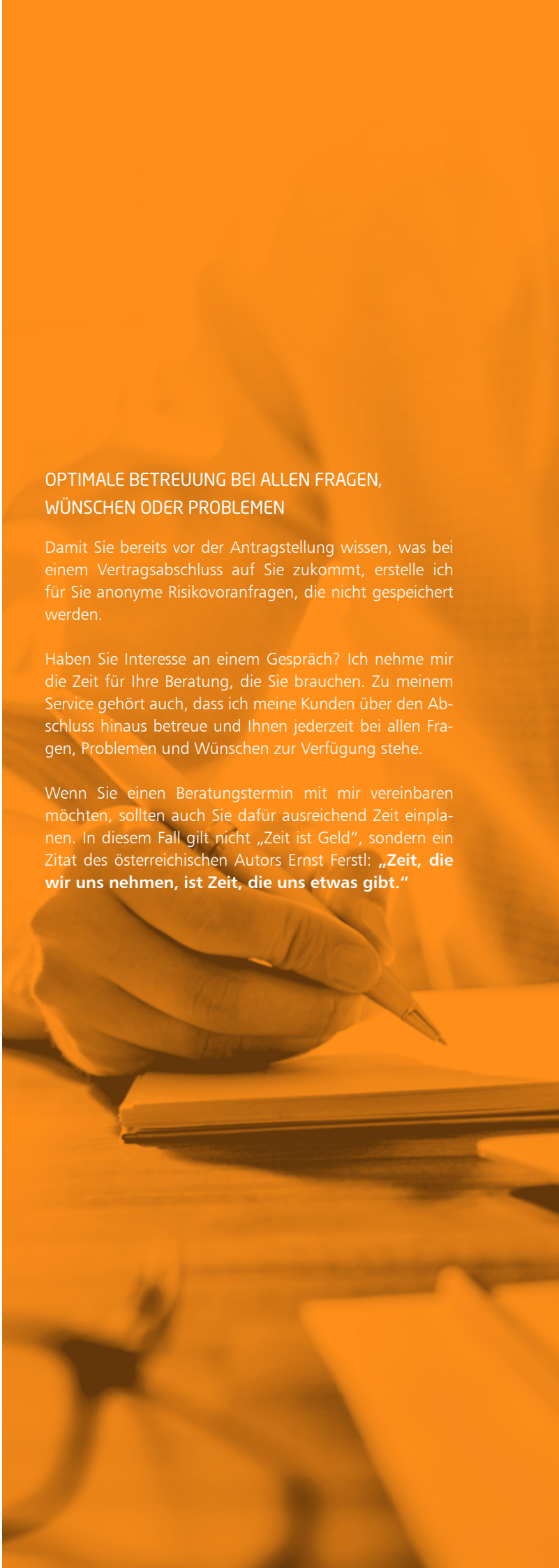

beamtenberatung.info
ROBERT GÜNTHER

www.beamtenberatung.info

Servicebüro
Breiteweg 46 | 39179 Barleben
0151-149 85 85 9
kontakt@beamtenberatung.info

EIGENE NOTIZEN:

Redaktion
Unternehmensgruppe Frank Hartung
www.hartung.biz

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern soll einen verständlichen Überblick über das wesentliche Themenfeld bieten. Für die Richtigkeit der enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.

Ein Konzept der RGVM GmbH
Geschäftsführer: Robert Günther

Design
Buff! Meine Werbeagentur GmbH
Große Diesdorfer Straße 249 | 39108 Magdeburg
www.b-m-werbeagentur.de

IHR **UNABHÄNGIGER**
VERSICHERUNGSMAKLER

Profitieren Sie von einem großen Portfolio
an Angeboten zum bestmöglichen Preis.